



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 28. Oktober 2025

**4000.355**

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)**

## **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

### **A. Ausgangslage**

Das Bundesrecht bestimmt im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Sie sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigung sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen (Art. 65 Abs. 3 KVG).

Appenzell Ausserrhoden regelt die individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Gesetz über die Einführung zum KVG (EG zum KVG; bGS 833.14) sowie der dazugehörigen Verordnung (bGS 833.141). Anspruchsberechtigt ist dabei nur, wer die Einkommens- und Vermögensobergrenzen gemäss Art. 12 EG zum KVG nicht überschreitet, einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist und zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat (Art. 16 Abs. 1 EG zum KVG). Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Bezugsjahrs (Art. 16 Abs. 2 EG zum KVG).



Die Berechnung der IPV erfolgt anschliessend nach folgendem Schema (vgl. Art. 2 lit. c–g und Art. 13 EG zum KVG):

*Steuerbares Einkommen (letzte definitive Steuerveranlagung)*

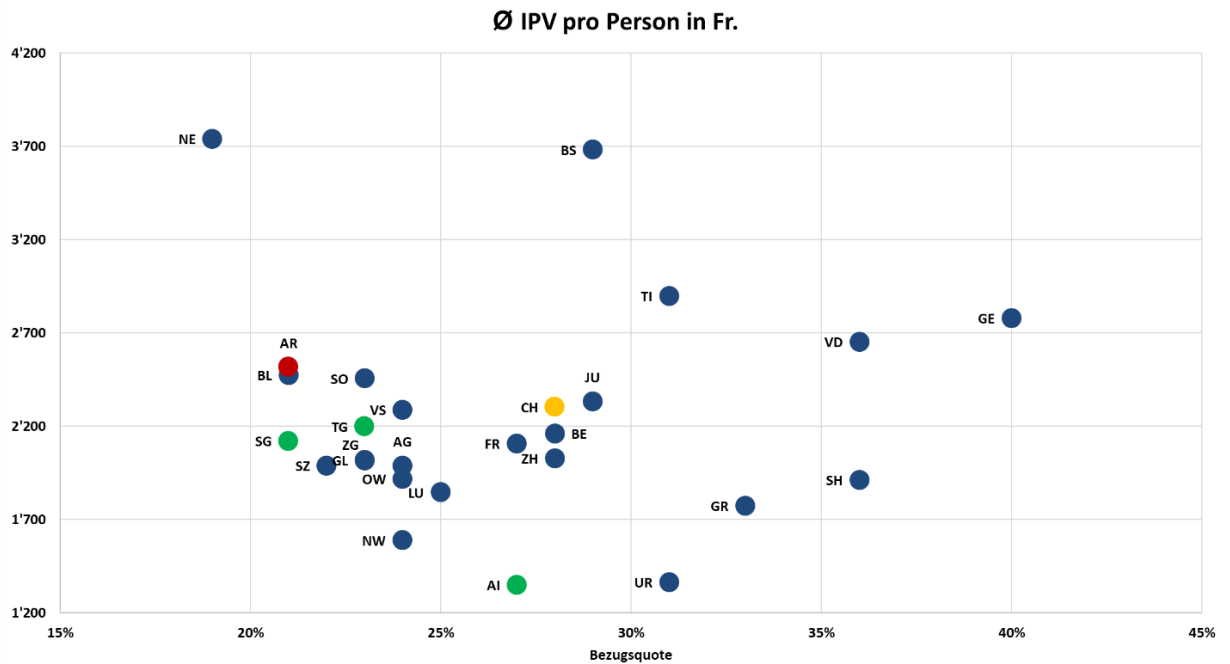
*./.* Lebensbedarf  
*./.* allfälliger Kinderabzug  
*+* allfällige Aufrechnungen  
*=* Anrechenbares Einkommen

*Richtprämie*

*./.* xx% des anrechenbaren Einkommens (= vom Regierungsrat festzulegender Selbstbehalt)  
*=* Prämienverbilligung

Das EG zum KVG wurde zuletzt 2016 einer Teilrevision unterzogen (Geschäft [1300.142](#)) und ist seit 1. Januar 2017 in Kraft. Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren festgestellt, dass das kantonale IPV-System aufgrund einzelner Bestimmungen im EG zum KVG an seine Grenzen stösst. So sind die Parameter für die jährliche Festlegung der IPV, wie. z. B. Richtprämie, Selbstbehalt, Abzug für Kinder und junge Erwachsene, Abweichung von den Einkommens- und Vermögensobergrenzen, im Gesetz verankert, was den Regierungsrat daran hindert diese den sich ändernden Umständen anzupassen. Eine Flexibilität in der Festlegung der Parameter ist aber nötig, um die Wirksamkeit des Instruments der Prämienverbilligung zu vergrössern. Er analysierte 2024 den aktuellen Stand und beauftragte das Departement Gesundheit und Soziales, eine Teilrevision des EG zum KVG auszuarbeiten mit dem Ziel, die Anzahl der Anspruchsberechtigten zu steigern und die finanziellen Mittel besser in der Bevölkerung zu verteilen.

Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit hat Ecoplan im Mai 2022 einen «[Schlussbericht zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020](#)» erstellt (nachfolgend: Bericht Ecoplan). Dabei zeigt sich, dass die Bezugsquote in Appenzell Ausserrhoden 2020 bei 21 % lag. Die IPV pro beziehende Person ist im schweizweiten Vergleich hoch (Bericht Ecoplan, S. 48). Der Regierungsrat will die Grundlagen so ändern, dass eine Annäherung an den schweizerischen Durchschnitt möglich ist. Der Kantonsvergleich ist nachfolgend grafisch dargestellt:



Quelle: interne Darstellung aufgrund der Daten im Bericht Ecoplan

Erläuterung: y-Achse: IPV pro Person in Franken; x-Achse: Bezugsquote je Kanton; rot: Appenzell Ausserrhoden; gelb: schweizerischer Durchschnitt; grün: Oostschweizer Kantone

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs mussten aufgrund der «Prämien-Entlastungs-Initiative» die Entwicklungen auf Bundesebene abgewartet werden. Am 9. Juni 2024 lehnten die Stimmberechtigten die Initiative ab. Das Parlament hatte am 29. September 2023 als indirekten Gegenvorschlag zu dieser Initiative eine Änderung des KVG zur IPV beschlossen. Die Referendumsfrist für den indirekten Gegenvorschlag lief am 9. Januar 2025 ab. Die Ausführungsbestimmungen unterstanden bis Ende März 2025 der Vernehmlassung. Damit sind die wesentlichen Leitplanken auf Bundesebene nun bekannt.

## B. Allgemeines

### 1. Ziele

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die IPV im Kanton effektiver verteilt werden. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen. Mit der Verankerung der Parameter zur Festlegung der jährlichen IPV auf Gesetzesstufe sind diese relativ starr und können nicht wirksam den sich ändernden Umständen angepasst werden. Zusammen mit der Bindung eines Teils der finanziellen Mittel durch Vorgaben des Bundes (80 % Verbilligung Kinder-Prämien, 50 % bei jungen Erwachsenen in Ausbildung) sowie durch Beiträge an Personen mit Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen ist der Handlungsspielraum in der Verteilung der IPV sehr begrenzt. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung der Festlegung der Parameter vor, um die Wirksamkeit der Prämienverbilligung zu vergrössern und die begrenzten finanziellen Mittel effektiver zu verteilen. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» umsetzen.



## 2. Kernpunkte

Die Teilrevision des EG zum KVG umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Festlegung der sozialpolitischen Ziele der IPV durch den Kantonsrat (Umsetzung indirekter Gegenvorschlag auf Kantonebene),
- Flexibilisierung der starren Vorgaben im EG zum KVG durch Delegation von Kompetenzen an den Regierungsrat (Festlegung des anrechenbaren Anteils der Richtprämie sowie der Einkommens- und Vermögensobergrenzen),
- Präzisierung bei der Berechnung des massgebenden Einkommens,
- Verstärkung der gesetzlichen Grundlagen für den Datenaustausch.

## C. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Wo nichts anderes referenziert, beziehen sich die nachfolgend zitierten Gesetzesbestimmungen auf das EG zum KVG.

### *Art. 2 Abs. 1 lit. b*      *Begriffe*

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) nicht mehr auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich anwendbar. Am 16. Dezember 2022 erfolgte der Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Das Abkommen ist mittlerweile in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche unter dieses Abkommen fallen, wieder mehrheitlich die gleichen Rechte und Pflichten wie unter dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU haben. Sämtliche Regelungen im KVG, in denen die Formulierung «...die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen...» verwendet wurde, sind so auch auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Dementsprechend wurden sämtliche Bestimmungen so revidiert, dass auch das Vereinigte Königreich genannt wird. Im Sinne des Nachvollzugs von Bundesrecht sind auch die kantonalen Bestimmungen mit dem Vereinigten Königreich zu ergänzen.

### *Art. 3 Abs. 1*      *Zuständigkeiten des Kantonsrates*

Gemäss dem indirekten Gegenvorschlag muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG). Da der Kantonsrat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags über die kantonalen Mittel für die IPV bestimmt, soll gemäss Abs. 1 die Zuständigkeit für die Festlegung des sozialpolitischen Ziels der IPV auch beim Kantonsrat liegen. Es ist mit einem Kantonsratsbeschluss mindestens alle vier Jahre festzulegen.

Gemäss Übergangsbestimmungen hat der Kanton den Anteil nach Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG vier Jahre nach Inkraftsetzung festzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, legt der Bundesrat den Anteil fest.



### *Art. 4 Abs. 1 lit. d      Zuständigkeiten des Regierungsrates*

Wenn der Kantonsrat die finanziellen Mittel für die IPV im Rahmen des Voranschlags genehmigt hat, legt der Regierungsrat jährlich die Parameter für die IPV des Folgejahres fest. Die Berechnung der Richtprämie ist in Art. 2 Abs. 1 lit. a geregelt: Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer mit mindestens 100 Versicherten in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und der Unfalldeckung. Es werden Richtprämien für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung festgelegt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Festlegung einer Richtprämie zwar folgerichtig, eine Flexibilisierung aber notwendig ist. Neu soll der Regierungsrat bei der jährlichen Festlegung der Parameter auch den für die Prämienverbilligung anrechenbaren Teil der Richtprämie bestimmen. Dabei sind die Bundesvorgaben zu beachten: Gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG haben die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 % und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % zu verbilligen.

### *Art. 11 Abs. 2–4      Zweck und Ziel*

Jeder Kanton legt nach Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung fest. Wie unter Art. 3 Abs. 1 ausgeführt, erfolgt die Festlegung durch einen Kantonsratsbeschluss. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die genaue Auslegung von Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG durch den Bund noch ausstehend. Um Differenzen zum Bundesrecht zu vermeiden, wird auf eine kantonalrechtliche Umschreibung eines sozialen Ziels verzichtet. Stattdessen verweist das EG KVG auf das Bundesrecht.

Die IPV ist gemäss Abs. 3 so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel der Massnahme, welches der Kantonsrat vorgibt, erreicht wird. Weiter sind auch die bundesrechtlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere auch die neuen Bestimmungen zum kantonalen Mindestanteil der IPV (Art. 65 Abs. 1<sup>quater</sup>–1<sup>octies</sup> nKVG).

Mit Blick auf die geplanten Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum nKVG in der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4) und aufgrund der aktuellen Schätzungen erfüllt das IPV-System von Appenzell Ausserrhoden die Mindestvorgaben des Bundes. Künftig hängt dies auch von der Kostenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab.

Nach Abs. 4 hat der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht jährlich über die Wirksamkeit der IPV Bericht zu erstatten, namentlich über die Erreichung des vom Kantonsrat festgelegten Zielwerts.

### *Art. 12 Abs. 1–2      Obergrenzen der Bezugsberechtigung*

Bei den jährlichen Simulationsberechnungen zur Festlegung der Parameter durch den Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die im Gesetz vorgegebenen Einkommensobergrenzen zu starr sind. Diese sollen neu vom Regierungsrat festgelegt werden, um die Mittel besser in der Bevölkerung zu verteilen.

Gemäss Abs. 2 wird die Bezugsberechtigung künftig nach Familiengrössen abgestuft sein. Diese werden sich an den Abstufungen orientieren, die heute im Gesetz definiert sind.



### *Art. 13 Höhe der individuellen Prämienverbilligung*

Da neu der Regierungsrat den anrechenbaren Teil der Richtprämie festlegen soll (siehe Art. 4 Abs. 1 lit. d), ist entsprechend auch diese Bestimmung anzupassen.

Die Berechnung der IPV berechnet sich nach dem folgenden Schema:

Steuerbares Einkommen  
+ Korrekturfaktoren nach Art. 19 EG zum KVG  
= massgebendes Einkommen  
./. allgemeiner Lebensbedarf  
./. allfälliger Kinderabzug  
= anrechenbares Einkommen

Richtprämie (anrechenbarer Teil)  
./. Selbstbehalt (Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens)  
= Individuelle Prämienverbilligung

### *Art. 16 Abs. 1 Berechtigte Personen*

Lit. a und b werden in Abs. 1 zusammengeführt und vereinfacht. Lit. c und d sind redundant zu Art. 12 und 13. Die Aufzählung in lit. a–d kann daher aufgehoben werden.

### *Art. 18 Abs. 3 Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen*

Infolge des Nachvollzugs von Bundesrecht ist sowohl die Marginalie als auch Abs. 3 mit dem Vereinigten Königreich zu ergänzen (vgl. Ausführungen zu Art. 2).

### *Art. 19 Abs. 4 Massgebendes Einkommen*

Aufgrund eines Urteils des Obergerichts ist klar festzuhalten, dass bei der Prüfung des IPV-Anspruchs auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abzustellen ist, wenn keine Steuerdaten verfügbar sind oder diese offenkundig nicht mehr aktuell sind. Das heisst, dass es sich dabei um eine wesentliche Änderung der finanziellen Verhältnisse handeln muss. Den Gesuchstellenden kommt für den Nachweis eine Mitwirkungspflicht zu.

### *Art. 19. Abs. 5 Massgebendes Einkommen*

Die jährliche Festlegung der IPV-Parameter beruht auf einer Simulationsberechnung, wofür Steuerdaten notwendig sind. Ausserdem erhalten alle potenziell anspruchsberechtigten Personen ein vorgedrucktes Gesuchformular. Die gesetzliche Grundlage für die Verwendung der Steuerdaten ist aus dem KVG ableitbar, soll aber im kantonalen Recht verstärkt werden.

### *Art. 24a Meldungen der Versicherer*

Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden führt im Auftrag des Kantons die IPV durch. Für den Vollzug ist der Datenaustausch mit den Versicherern notwendig. Auch hier soll die gesetzliche Grundlage verbessert werden.

### *Ziff. II./III. Fremdänderungen / Fremdaufhebungen*

Es sind weder Fremdänderungen noch Fremdaufhebungen notwendig.



## Ziff. IV. *Inkrafttreten*

Das EG zum KVG untersteht dem fakultativen Referendum. Das Inkrafttreten soll wie üblich vom Regierungsrat bestimmt werden.

## D. Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung des EG zum KVG hat im Vergleich zum heutigen Vollzug keine finanziellen, organisatorischen oder personellen Auswirkungen für den Kanton. Im Gegenteil sollen die vorhandenen Mittel effektiver eingesetzt und verteilt werden. Das bedeutet, dass im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung eine grössere Anzahl an Personen Anspruch auf IPV hat. Aufgrund der vorgegebenen finanziellen Mittel wird der IPV-Betrag pro Kopf jedoch etwas tiefer ausfallen. Im Grundsatz ist dies eine sozialpolitische Massnahme seitens des Kantons zur Abfederung der steigenden Prämienkosten – insbesondere bei den mittleren Einkommen.

Die neuen Vorgaben des Bundes im KVG hingegen könnte in den nächsten Jahren – je nach Entwicklung der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung – dazu führen, dass der Kanton seine Beiträge für die IPV kontinuierlich anheben muss.

## E. Weiteres Vorgehen

Ziel ist es, die Teilrevision des EG zum KVG per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

## F. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 1. Stellungnahmen

Der Regierungsrat eröffnete am 11. April 2025 die Vernehmlassung zur Teilrevision des EG zum KVG. Es gingen 33 Stellungnahmen von Gemeinden, Parteien und Verbänden ein.

Grundsätzlich begrüsst die Teilnehmenden die vorgeschlagene Revision, um die finanziell verfügbaren Mittel der IPV effektiver zu verteilen. Aufgrund der Komplexität der Materie wurde mehrfach gefordert, Rechenbeispiele zur Verfügung zu stellen. Diesem Ersuchen ist der Regierungsrat im Anhang nachgekommen.

Teilweise wurde vorgebracht, dass der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Regelung weitreichende Kompetenzen erhalte und der Kantonsrat Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand gebe. Gewisse Teilnehmende beantragten eine automatische Berechnung und Auszahlung der IPV anstelle des bisherigen Antragsystems. Die Gemeinden setzen sich dafür ein, dass Sozialhilfebeziehende auch unterjährig ein Gesuch um IPV stellen können. Einzelne Parteien fordern auch eine Regelung für Berufstätige mit Teilzeitpensum. Anlass zu Fragen gab auch der Rhythmus, mit welchem das sozialpolitische Ziel festgelegt wird und die Definition des verfügbaren Einkommens.



### 2. Überprüfung und Anpassung der Vorlage

Der Vernehmlassungsentwurf wurde aufgrund der eingegangenen Antworten erneut überprüft. Die Bemerkungen sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen und haben zu einzelnen Anpassungen des Gesetzesentwurfs für die 1. Lesung geführt. Für die detaillierten Bemerkungen wird auf die ausführliche Vernehmlassungsauswertung verwiesen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird in Art. 3 Abs. 1 EG zum KVG ausdrücklich festgehalten, dass das sozialpolitische Ziel mindestens alle vier Jahre festgelegt werden soll. Dieser Rhythmus ermöglicht es dem Regierungsrat Erfahrungswerte zu sammeln, um zu evaluieren, ob der Parameter richtig gesetzt wurde. Der Kantonsrat kann dann auf Basis dieser Analyse das sozialpolitische Ziel jeweils neu definieren. Eine jährliche Festlegung wäre wenig sinnvoll, da keine fundierte Analyse gemacht werden könnte, ob und wie dieses Ziel erreicht wurde. In Art. 3 Abs. 2 EG zum KVG wird der Bezug zum Voranschlag gestrichen. Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags ohnehin über die kantonalen Mittel für die IPV zu bestimmen.

Der in Art. 11 Abs. 2 EG zum KVG erwähnte Begriff des «verfügbaren Einkommens» ist ein bundesrechtlicher (vgl. Art. 65 Abs. 1<sup>ter</sup> nKVG). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die genaue Auslegung durch den Bund noch ausstehend. Um Differenzen zum Bundesrecht zu vermeiden, wird daher auf eine Umschreibung im EG zum KVG verzichtet. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das Bundesrecht.

An der Aufhebung der Obergrenzen in Art. 12 Abs. 1 EG zum KVG wird festgehalten. Diese sollen neu in der Verordnung geregelt werden, sodass die Obergrenzen laufend geprüft und bei Bedarf angepasst werden können. Dies erlaubt dem Regierungsrat eine flexiblere Handhabung in Bezug auf die Festlegung des Anspruchs auf IPV, was ein weiteres Instrument zur besseren Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.

In Bezug auf Art. 19 Abs. 1 lit. c EG zum KVG soll an der bisherigen Formulierung festgehalten werden, wonach Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge dem Einkommen angerechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 19 EG zum KVG wurde in der Vernehmlassung eine automatische Direktauszahlung der IPV gefordert. Dies lehnt der Regierungsrat entschieden ab. Am bisherigen Antragssystem für die IPV soll aus verschiedenen Gründen festgehalten werden:

- Das System ist für die Anspruchsberechtigten bereits heute sehr einfach gestaltet und generiert im Vollzug einen verhältnismässigen Aufwand.
- Es gibt einen, wenn auch kleinen, Personenkreis, der staatliche Unterstützungsbeiträge aus verschiedenen Gründen ablehnt. Mit einer automatischen Direktauszahlung würden auch diese Personen IPV erhalten. Es würde einer Rückabwicklung notwendig, wenn die Unterstützung abgelehnt wird.
- Auch andere staatliche Beiträge, wie Ergänzungsleistungen, müssen beantragt werden, weshalb dies auch für die IPV weiterhin legitim erscheint.
- Für die Festlegung der IPV ist die familiäre Situation am 1. Januar des Antragsjahres massgebend (Art. 16 Abs. 2 EG zum KVG). Dies gewährleistet, dass die aktuellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Wenn Berechnung und Auszahlung automatisch erfolgen, wäre auf die letzte Steuerveranlagung abzustellen, obwohl die dort erfasste Konstellation möglicherweise nicht mehr aktuell ist.



- Ein Antragsmechanismus bedeutet eine – wenn auch niedrige – Schwelle, um IPV zu erhalten. Es ist ein gewisses Aktivwerden der potenziell Anspruchsberechtigten gefordert. Das kann einem Missbrauch des IPV-Systems eher vorbeugen.
- Eine Umstellung wäre u. a. bei der SOVAR mit grossem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden, weil zum einen die technischen Systeme angepasst werden müssten und zum anderen auch alle Angaben vor Freigabe der Auszahlung zwingend geprüft werden müssen.

Auch wenn für die Prämienverbilligung nur ein anrechenbarer Teil der Richtprämien berücksichtigt wird, haben Sozialhilfebeziehende weiterhin Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, höchstens auf die ganze Richtprämie (Art. 15 Abs. 1 EG zum KVG). An der Frist für die Anmeldung der IPV soll festgehalten werden. Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen Sozialhilfebeziehenden und Nichtsozialhilfebeziehenden sollen keine separaten Fristen für (unterjährig) Sozialhilfebeziehende eingeführt werden.

Für Personen mit einem Teilzeitpensum ist keine spezielle Regelung vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Regelung einen grossen Mehraufwand im Vollzug darstellt und die Einsparungen nur gering wären. Für jeden Einzelfall müsste geprüft werden, ob nachvollziehbare Gründe für ein Teilzeitpensum vorliegen (z. B. Betreuungsaufgaben, gesundheitliche Einschränkungen, Weiterbildung etc.). Falls keine nachvollziehbaren Gründe vorliegen, müsste ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

Im Rahmen der Verordnungsanpassung wird die Mitwirkung der Gemeinden beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung (Art. 7 Abs. 1 EG zum KVG) mit Blick auf die aktuelle Praxis überprüft sowie auch die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen (Art. 13 EG zum KVG) neu beurteilt.



**G. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

*sign. Hansueli Reutegger*

*sign. Roger Nobs*

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

**Beilagen**

- |             |                                      |
|-------------|--------------------------------------|
| Beilage 1.1 | Gesetzesentwurf; 1. Lesung           |
| Beilage 1.2 | Synopse; 1. Lesung                   |
| Beilage 1.3 | Auswertung Vernehmlassung; 1. Lesung |



H. Anhänge

Beispiel für Richtprämie

<b>Erwachsene</b>	Versicherte	Anteil	Monatsprämie	Jahresprämie	Anspruch in %	Anspruch in Fr.	Anspruch in Fr.
<b>Franchise Fr. 300 mit Unfall</b>	im Kanton AR	in %				Monat	Jahr
Kasse 1	2'910	6.8%	465.40	5'584.80		465.40	5'584.80
Kasse 2	1'577	3.7%	481.70	5'780.40		481.70	5'780.40
Kasse 3	2'506	5.9%	484.20	5'810.40		484.20	5'810.40
Kasse 4	2'850	6.7%	485.00	5'820.00		485.00	5'820.00
<b>Richtprämie (durch 12 teilbar)</b>			<b>479.10</b>	<b>5'749.20</b>	<b>100.0%</b>	<b>479.10</b>	<b>5'749.20</b>

<b>Junge Erwachsene</b>			Monatsprämie	Jahresprämie	Anspruch in %	Anspruch in Fr.	Jahresprämie
<b>Franchise Fr. 300 mit Unfall</b>						Monat	
Kasse 1	110	3.0%	330.90	3'970.80		165.50	1'986.00
Kasse 2	488	13.3%	335.30	4'023.60		167.70	2'012.40
Kasse 3	346	9.4%	339.70	4'076.40		169.90	2'038.80
Kasse 4	284	7.7%	363.80	4'365.60		181.90	2'182.80
<b>Richtprämie (durch 12 teilbar)</b>			<b>342.40</b>	<b>4'108.80</b>	<b>50.0%</b>	<b>171.30</b>	<b>2'055.60</b>

<b>Kinder</b>			Monatsprämie	Jahresprämie	Anspruch in %	Anspruch in Fr.	Jahresprämie
<b>Franchise Fr. 0 mit Unfall</b>						Monat	
Kasse 1	1'131	10.5%	102.40	1'228.80		81.90	982.80
Kasse 2	264	2.5%	113.20	1'358.40		90.60	1'087.20
Kasse 3	245	2.3%	115.00	1'380.00		92.00	1'104.00
Kasse 4	500	4.6%	115.10	1'381.20		92.10	1'105.20
<b>Richtprämie (durch 12 teilbar)</b>			<b>111.40</b>	<b>1'336.80</b>	<b>80.0%</b>	<b>89.20</b>	<b>1'070.40</b>

Beispiel mit anrechenbarem Anteil von 90 % Richtprämie bei Erwachsenen

<b>Erwachsene</b>	Versicherte	Anteil	Monatsprämie	Jahresprämie	Anspruch in %	Anspruch in Fr.	Anspruch in Fr.
<b>Franchise Fr. 300 mit Unfall</b>	im Kanton AR	in %				Monat	Jahr
Kasse 1	2'910	6.8%	465.40	5'584.80		418.86	5'026.32
Kasse 2	1'577	3.7%	481.70	5'780.40		433.53	5'202.36
Kasse 3	2'506	5.9%	484.20	5'810.40		435.78	5'229.36
Kasse 4	2'850	6.7%	485.00	5'820.00		436.50	5'238.00
<b>Richtprämie (durch 12 teilbar)</b>			<b>479.10</b>	<b>5'749.20</b>	<b>90.0%</b>	<b>431.20</b>	<b>5'174.40</b>



## Rechenbeispiele

### Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Fr.	29'000.–
./ . allgemeiner Lebensbedarf Alleinstehende	Fr.	<u>20'670.–</u>
= anrechenbares Einkommen	Fr.	8'330.–
Richtprämie für Erwachsene (2025; 100%)	Fr.	5'749.20
./ . 42% Selbstbehalt von Fr. 8'330.–	Fr.	<u>3'498.60</u>
= Individuelle Prämienverbilligung	Fr.	<u>2'250.60</u>

### Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Fr.	29'000.–
./ . allgemeiner Lebensbedarf Alleinstehende	Fr.	<u>20'670.–</u>
= anrechenbares Einkommen	Fr.	8'330.–
Richtprämie für Erwachsene (2025; 90%)	Fr.	5'174.40
./ . 42% Selbstbehalt von Fr. 8'330.–	Fr.	<u>3'498.60</u>
= Prämienverbilligung	Fr.	<u>1'675.80</u>

### Familie mit zwei Kindern

Steuerbares Einkommen	Fr.	50'000.–
./ . allgemeiner Lebensbedarf Ehepaare	Fr.	31'005.–
./ . Kinderabzug (2 x Fr. 2'000.–)	Fr.	<u>4'000.–</u>
= anrechenbares Einkommen	Fr.	14'995.–
Richtprämie für zwei Erwachsene (2025; 100%)	Fr.	11'498.40
./ . 42% Selbstbehalt von Fr. 14'995.–	Fr.	<u>6'297.90</u>
+ Richtprämie für zwei Kinder (2 x Fr. 1'070.40)	Fr.	<u>2'140.80</u>
= Prämienverbilligung	Fr.	<u>7'341.30</u>

### Familie mit zwei Kindern

Steuerbares Einkommen	Fr.	50'000.–
./ . allgemeiner Lebensbedarf Ehepaare	Fr.	31'005.–
./ . Kinderabzug (2 x Fr. 2'000.–)	Fr.	<u>4'000.–</u>
= anrechenbares Einkommen	Fr.	14'995.–
Richtprämie für zwei Erwachsene (2025; 90%)	Fr.	10'348.80
./ . 42% Selbstbehalt von Fr. 14'995.–	Fr.	<u>6'297.90</u>
+ Richtprämie für zwei Kinder (2 x Fr. 1'070.40)	Fr.	<u>2'140.80</u>
= Prämienverbilligung	Fr.	<u>6'191.70</u>